

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 29 Okt. 1800.

Drittes Quartal.

Den 7 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Okt.

(Fortsetzung.)

Folgende Abfassung des Gesetzborschlags, über die Niederlassung der Fremden in Helvetien, wird angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Botschaft des Volkz. Rathes vom 1. Herbstm. d. J. über einige zutreffende Abänderungen in dem Gesetz v. 29ten Weinm. 1798, und nach Anhörung seiner Polizeycommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798, über die Niederlassung der Fremden in Helvetien, seinen Endzweck nur sehr unvollkommen erreicht;

In Erwägung, daß um den Schaden zu verhüten, welcher durch die Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder, welche keine ökonomische Selbstständigkeit haben, das Land treffen würde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden müssen;

beschließt:

1. Jeder Fremde, der sich in Helvetien hausüblich niederlassen und ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will; ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißscheine zu versehen.
2. Ein gleiches ist jeder nicht angeheiratheter Fremder zu thun gehalten, der sich in der Schweiz verheirathen will, und es soll daher keine Ehe eines Fremden eingesegnet werden dürfen, ohne einen Schein von der Verwaltungskammer, daß er diesem Gesetz ein Genüge geleistet.
3. Um diese Erlaubniß zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Heimatscheins erfordert.
4. Unter Heimatschein wird ein von der eigenen Orts-

obrigkeit des Fremden ausgestellt und sodann von der Landesobrigkeit legalisierter öffentlicher Akt verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie als Angehörige seines Heimatsorts, erkannt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.

5. In Ermänglung eines Heimatscheins kann eine Bürgschaft oder Geldhinterlage die Stelle desselben ersetzen.
6. Diese Geldhinterlage ist für einen Unerheiratheten 1200 Schw. Fr., und für einen Verheiratheten 1600 Fr., und dient zur Sicherheit, daß der Fremde so sich in Helvetien niederläßt, dem Staat und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde.
7. Wenn der Fremde Bürgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwey in dieser Eigenschaft annehmblichen Bürgern ausgestellt werden, welche für die im §. 6 bestimmten Summen mit ihrem Vermögen haften.
8. Die Ertheilung der Erlaubnißscheine kömmt den Verwaltungskammern jeder innert dem Umfange ihres Cantons zu.
9. Bey der Verabfolgung der Erlaubnißscheine werden die Verwaltungskammern die Heimatscheine, das Zeugniß guter Aufführung, Bürgschaftszeddel oder Geldhinterlagen, zu Handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnißscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
10. Der Erlaubnißschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, daß der Heimatschein das Zeugniß guter Aufführung und der Bürgschaftszeddel oder die Geldhinterlage wirklich hinter der Verwaltungskammer liege. Es soll auch darinn die Ge-

- meinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgezogen und so oft der Niederlassungs-ort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgemirkt werden.
11. Diese Erlaubnißscheine sollen die angefessenen Fremden alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuern. Auch sollen die angefessenen Fremden, welche auf ihre Heimatscheine hin, Erlaubnißscheine erhalten haben, gehalten seyn, von zehn zu zehn Jahren diese Heimatscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.
 12. Wenn eine Verwaltungskammer ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last, verantwortlich.
 13. Wenn ein Fremder durch wiederholtes ordnungstörendes Betragen in der Gemeinde, in welcher er angefessen ist, sich der erhaltenen Erlaubniß unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Municipalitäten sich bey ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wann sie dieselben gegründet finden, einem solchen die Erlaubniß zurückziehen, und ihn aus der Gemeind weisen.
 14. Für die Ertheilung j. des ersten Erlaubnißscheins, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter 16 und nicht über 48 Schw. Fr. gesetzt werden darf. Diese Gebühr soll von den Verwaltungskammern je nach den Vermögensumständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden.
 15. Für die Erneuerung eines Erlaubnißscheins, welche die Abänderung des Niederlassungsorts, sey es in dem nemlichen Canton oder aus einem Canton in den andern notwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Franken bezahlt.
 16. Für die jährliche im 11. Art. verordnete Erneuerung des Erlaubnißscheins, soll jedesmal die Gebühr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.
 17. Die eine Hälfte der Erlaubnißgebühr soll jedesmal zu Händen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Municipalcasse des Orts wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
 18. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollenziehenden Gewalt ein Verzeichniß der im Canton angefessenen Fremden überhaupt, besonders aber
- derjenigen einsenden, welchen sie erste Niederlassungs-Bewilligungen ertheilt, und in diesen Verzeichnissen den Stand, das Gewerbe, und die Kenntnisse derselben anzeigen.
 19. Die Niederlassungs-Erlaubniß giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen Gewerbe zu treiben und liegende Güter anzukaufen.
 20. Der angefessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Händen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich den helvetischen Bürgern unterworfen.
 21. Wenn eine Municipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindebezirk gestattet, ohne daß derselbe mit einem vorschristmäßigen Erlaubnißschein versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate von daher zuwachsen kann.
 22. Die Vo. schrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angefessenen, als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden, in Ausübung gebracht und in Zeit von 4 Monaten, vom Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an gerechnet, vollzogen werden.
 23. Die nicht angefessenen Fremden, welche auf eine kurze Zeit ein Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben oder eine Kunst auszuüben verlangen, müssen dazu eine ausdrückliche Erlaubniß von der Verwaltungskammer erhalten, welche bey Ertheilung derselben die Berichte der betreffenden Municipalitäten in Betrachtung ziehen soll.
 24. Den nicht angefessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums oder Versicherung auf Grundstücke in Helvetien nur dannzumal gestattet, wann er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen, da ihm dann von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
 25. Das Gesetz vom 29. Weinm. 1798, über die Niederlassung von Fremden, ist hiemit zurückgenommen.
 26. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 21. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Revision des Reglements des Rathes wird fortgesetzt. Der Bericht der Commission war folgender:

B. G. Cure mit der Revision des gleich Anfangs unserer Sitzungen angenommenen Reglements für den gesetzgebenden Rath beauftragte Commission findet es nicht nöthig auch bedeutende oder zahlreiche Aenderungen in demselben vorzuschlagen, da ihr seine Zweckmäßigkeit und die Hinlänglichkeit der Bestimmungen, die es enthält, durch die bisherige Erfahrung erwiesen zu seyn scheint.

Sie schlägt auch daher die neue Bekräftigung des Ganzen, mit nachfolgenden Abänderungen jedoch, vor. (S. das Reglement N. Schw. Republikaner Quart. 2. S. 383. 84. 387 — 89.)

Die Art 5 und 7 sollen in einen zusammengezogen werden, der so lautet:

„Er (der Präsident) hat die Aufsicht über das Verzeichniß der Tagesordnung und zeigt dem Rath die Geschäfte an, die zu behandeln sind.“

Im Art. 16 soll statt „der Rath wählt den ersten Tag jedes Monats“ stehen „der Rath wählt in der ersten Sitzung jedes Monats.“

Der 18. Art. soll heißen: „Sie unterzeichnen die Protokolle, und gemeinschaftlich mit dem Präsidenten die übrigen Akten des Rathes; bey ihrem Austritt erstatten sie Bericht über den Zustand der Kanzley.“

Der 19. Art. soll heißen: „Der Rath wählt ausser seiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Oberschreiber und zwey Unterschreiber.“

Im 21. Art. sollen die Worte „und sorget für die Richtigkeit aller Uebersetzungen“ weggelassen werden.

Im 26. Art. soll es heißen: „und haben auch die Befehle der Commissionspräsidenten, der Saalinspektoren und der Canzley anzunehmen, welche in das Fach dieser letztern einschlagen.“

Der 28. Art. soll lauten: „Der Rath versammelt sich ordentlicher Weise viermal wöchentlich des Morgens um 9 Uhr (Dienstag und Freitag ist keine Sitzung.) Bey ausserordentlichen Geschäften versammelt er sich auch Abends um 4 Uhr.“

Der 34. Art. soll wegfallen.

Im 38. Art. soll es statt: „durch den Präsidenten“ heißen „unter Aufsicht des Präsidenten.“

Im 39. Art. sollen die Worte: „in beyden Sprachen“ weggenommen werden.

Der 40. Art. soll auf folgende Weise abgeändert werden:

„Das Verzeichniß der Tagesordnung, welches alle auf einen bestimmten Tag zu behandelnden Geschäfte — nach der Reihenfolge dieser Tage enthält, so wie dasjenige der vertragenen Geschäfte und endlich dasjenige der Schriften, die zur Einsicht auf den Canzleytisch gelegt werden, sollen in beyden Sprachen in dem VersammlungsSaale aufgehängt werden.“

Die Art. 58 und 59 sollen also lauten:

Art. 58. „Der Rath kann bestehende Commissionen für bestimmte Fächer seiner Arbeiten ernennen und er kann jeden Gegenstand durch eine solche bestehende oder durch eine besonders dafür niedergesetzte Commission untersuchen und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen.“

59. „Keine Commission soll weniger als 3, aber auch nicht mehr als 7 Mitglieder haben.“

Der 61. Art. soll lauten: „Diese letzten können auf den Antrag der Commissionen, durch Beschlüsse des Rathes für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden.“

Dem 62. Art. ist beyzufügen: „Die bleibenden Commissionen mögen sich ihre Präsidenten selbst wählen.“

Im 77. Art. soll anstatt „inner 3 Tagen“ gesetzt werden „am 3ten Tag.“

Die Art. 79 und 80 sollen in einen zusammengezogen werden, der so lautet:

„Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr 3 Saalinspektoren; sie bleiben 3 Monat an ihrer Stelle und jeden Monat tritt einer von ihnen aus.“

Sie haben B. G. Ihrer Commission endlich die besondere Motion eines Mitgliedes zur Untersuchung übergeben, die den 37. Art. des Reglements betrifft und dahin anträgt: daß künftighin die öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen des Rathes auf Gesetze und Dekrete allein eingeschränkt werden soll. (Die Forts. f.)

Ankündigung.

Die helvetische Revolution machte mir die Studien der Philologie und Historie, die ich jederzeit liebte, desto werther und unentbehrlicher, indem sie mein Gemüthe von der Ansicht der grausen Gegenwart und von der Aussicht in die wüste Zukunft, so wie von träumerischen Idealen, mit welchem leider! die Wirklichkeit in allzu greulichem Widerspruch steht, am leicht-